

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Informationsmanagement - berufsbegleitend (BIB)
mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)
der Fakultät III - Medien, Information und Design, Abteilung Information und
Kommunikation Information der Hochschule Hannover**

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die grundlegenden fachwissenschaftlichen Kenntnisse und besonderen persönlichen Qualifikationen erworben haben, um den in der späteren beruflichen Praxis auftretenden fachlichen und persönlichen Anforderungen gerecht zu werden und den Veränderungen der Berufswelt zu entsprechen
- (2) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Bachelor of Arts". Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den Bachelor-Studiengang Informationsmanagement - berufsbegleitend einschließlich der Bachelor-Prüfung sieben Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in
 - einen dreisemestrigen ersten Studienabschnitt, der mit der Vorprüfung abschließt, und
 - einen viersemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Bachelor-Prüfung abschließt
- (3) Der Bachelor-Studiengang enthält Praxisphasen, die insgesamt 46 Credits umfassen.

§ 4

Aufbau und Inhalt der Vorprüfung

- (1) Die Vorprüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module des ersten Studienabschnitts erbracht.
- (2) Die Anzahl der Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Teilmodule und die Prüfungsanforderungen, die Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in der Anlage B1 festgelegt.
- (3) Im ersten Studienabschnitt beträgt der Gesamtumfang der Module 89 Credits. Insgesamt werden 36 Credits aufgrund beruflicher Tätigkeiten pauschal anerkannt.

§ 5

Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module des zweiten Studienabschnitts abgenommen.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im siebten Semester des Bachelor-Studiums abgelegt.
- (3) Im zweiten Studienabschnitt beträgt der Gesamtumfang der Module 121Credits. Insgesamt werden 3 Credits aufgrund beruflicher Tätigkeiten pauschal anerkannt und 30 Credits individuell auf Antrag.
- (4) Im Studium sind insgesamt 210 Credits zu erbringen, die sich aus beiden Studienabschnitten kumulieren.
- (5) Die Anzahl der Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Teilmodule und die Prüfungsanforderungen, die Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in der Anlage B 2 festgelegt.

§ 6

Zulassung zur Bachelor-Prüfung und zur Bachelor-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt grundsätzlich die bestandene Vorprüfung und die Ableistung von insgesamt 198 Credits voraus.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist neben den Nachweisen nach § 6 Abs. (2) Allgemeiner Teil beizufügen:
 - ggf. ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit
 - ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
 - ggf. Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende. Mindestens ein Prüfender muss Mitglied der Fakultät sein.
- (3) Studierende können abweichend von Abs. 1 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Dies ist in der Regel bei dem Fehlen einer einzigen Prüfungsleistung gegeben. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Zulassung mit Auflagen versehen.

- (4) Für die Bachelor-Arbeit werden 12 Credits vergeben, das entspricht einem Netto-Zeitaufwand von neun Wochen.

§ 7

Prüfungen

- (1) Die Zeitpunkte für das Ablegen der Klausuren und mündlichen Prüfungen, die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen, die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen sowie die Fristen für Rücktritte von angemeldeten Prüfungen legt der Prüfungsausschuss fest; die Regelung des § 3 Abs. 7 Allgemeiner Teil bleibt unberührt. Er informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine und Fristen. Er kann die Aufgaben nach Satz 1 und 2 mit Zustimmung des Studiendekans auf die Prüfenden übertragen.
- (2) Die Art, in der eine Prüfungsleistung abzulegen ist, wird von den Prüfenden festgelegt. Unter Berücksichtigung von § 7 Allgemeiner Teil wählen sie dabei aus den Möglichkeiten, die in Anlage B1 bzw. B2 für die jeweilige Prüfungsleistung vorgegeben sind.
- (3) Weitere Voraussetzungen für das Ablegen einer Prüfung wie regelmäßige Anwesenheit in der Lehrveranstaltung oder bestimmte Studienleistungen werden ggf. von den Prüfenden festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben sofern dies erforderlich ist, um das Ziel der Lehrveranstaltung zu erreichen.
- (4) Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfung kann eine Prüfungsleistung sein oder sie kann sich aus verschiedenen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammensetzen. Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (5) Prüfungsleistungen können bis zu zweimal wiederholt werden. Ist das Ergebnis der zweiten Wiederholungsprüfung „nicht ausreichend“ bzw. erhält die Bewertung „nicht bestanden“, gilt die Prüfung als „endgültig nicht bestanden“. Eine mündliche Ergänzungsprüfung findet nicht statt.
- (6) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 8

Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen sind Bestandteile der Module „Praxisphase I“ (BIB-204, 30 CR, unbenotet) und „Praxisphase II“ (BIB-206, 16 CR, unbenotet) im zweiten Studienabschnitt.
- (2) Das ordnungsgemäße und erfolgreiche Ableisten der jeweiligen Praxisphase wird den Studierenden von der Praxisstelle bescheinigt und vom fachlichen Betreuer durch Gegenzeichnung anerkannt (§7 der Ordnung für die Praxisphasen im Bachelor-Studiengang „Informationsmanagement – berufsbegleitend“)

§ 9

Teilzeitstudium

- (1) Grundsätzlich können alle Studierenden auf Antrag für ein Teilzeitstudium zugelassen werden. Ein Teilzeitstudium muss für ein Studienjahr in Teilzeit beantragt werden. Der Antrag auf ein Teilzeitstudium ist jeweils innerhalb der Rückmeldefristen einzureichen.
- (2) Gemäß § 10 Immatrikulationsordnung dürfen im Teilzeitstudium höchstens die Hälfte der in der Prüfungsordnung für das Vollzeitstudium vorgesehenen Credits erworben werden, d.h. möglich sind maximal 30 Credits in einem Teilzeitstudienjahr. Es kann höchstens eine Verdopplung der Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums gewährt werden. Die Hochschule Hannover nimmt die Zulassung zum Teilzeitstudium zurück, sofern mehr als die vorgesehenen Leistungspunkte erworben werden.
- (3) Bei einer Beanspruchung eines Teilzeitstudiensemesters verlängert sich die Regelstudienzeit um ein Vollzeitsemester.
- (4) Teilzeitstudierende haben denselben Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende und integrieren sich in den normalen Studien- und Vorlesungsbetrieb. Ein Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Lehr- und Studienangebotes
- (5) Während der Bearbeitung der Bachelorarbeit ist ein Teilzeitstudium nicht möglich.

§ 10

Übergangsregelung

Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. September 2017 aufgenommen haben, finden die besonderen Teile der Prüfungsordnungen in den jeweils geltenden Fassungen längstens bis zum 28. Februar 2022 Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese geänderte Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Neufassung

Beschluss Fakultätsrat: 08.07.2014

Genehmigung Präsidium: 08.09.2014

Verkündungsblatt Nr. 07/2014 vom 15.10.2014

1.Änderung

Beschluss Fakultätsrat: 20.06.2017

Genehmigung Präsidium: 28.08.2017

Verkündungsblatt Nr. 07/2017 vom 31.08.2017

Bachelor-Studiengang Informationsmanagement berufsbegleitend (BIB) - 7 Semester

1. Studienabschnitt												Anlage B1
1. Studienabschnitt - Pflichtmodule												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
BIB-101	Grundlagen der Informationsmanagments	PF	6	0	BIB-101-01	Informationsinfrastrukturen*	PF	BÜ*	0,0	1	0	3
					BIB-101-02	Grundlagen der Erschließung*	PF			1	0	3
BIB-102	Praktische Informatik 1	PF	6	1	BIB-102-01	Relationale Datenbanken	PF	K1+BÜ, M, BÜ	1,0	3	2	3
					BIB-102-02	Grundlegende WWW-Techniken (WWW-Techniken I)	PF			3	2	3
BIB-103	Empirische Sozialforschung I	PF	6	1	BIB-103-01	Grundlagen der Statistik	PF	K1,M	0,5	1	2	4
					BIB-103-02	Nutzerforschung 1	PF	K1,M	0,5	1	2	2
BIB-104	Methodenkompetenz	PF	6	1	BIB-104-01	Angewandte Kommunikation 1*	PF	BÜ*	0,0	1	0	2
					BIB-104-02	Wissenschaftliche Arbeitstechniken	PF	H, R, M	1,0	1	2	4
BIB-105	Grundlagen der Informationsverarbeitung	PF	6	1	BIB-105-01	Grundlagen der Informatik	PF	K2, R, H, M	1,0	1	2	2
					BIB-105-02	Mathematische Grundlagen	PF			1	2	2
					BIB-105-03	Grundlagen der Informatik und Mathematik (Übung)	PF			1	2	2
BIB-106	Betriebswirtschaft 1	PF	6	1	BIB-106-01	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	PF	H, K1, M, R, P, Pf	0,5	2	3	3
					BIB-106-02	Recherchegrundlagen	PF	H, K1+P, M, R	0,5	2	3	3
BIB-107	Einführung in die Programmierung	PF	6	1	BIB-107-01	Einführung in die Programmierung	PF	BÜ+K1, K2	1,0	2	2	3
					BIB-107-02	Einführung in die Programmierung (Übung)	PF			2	2	3
BIB-109	Wissensmanagement	PF	6	1	BIB-109-01	Content Management	PF	K1, M, R, P	0,5	3	2	3
					BIB-109-02	Theorie und Praxis des Wissensmanagements	PF	K1, M, R, P, R+BÜ	0,5	3	2	3
BIB-110	Informationsrecht	PF	6	0	BIB-110-01	Grundlagen des Informationsrecht*	PF	BÜ*	0,0	2	0	3
					BIB-110-02	Recht des öffentlichen Dienstes*	PF			2	0	3
BIB-111	Sprachwissenschaft	PF	6	0	BIB-111-01	Einführung in die Sprachwissenschaft*	PF	BÜ*	0,0	3	0	3
					BIB-111-02	Mediengerechte Textproduktion*	PF			3	0	3
BIB-112	Formalerschließung 1	PF	4	1	BIB-112-01	Praxis der Formalerschließung	PF	K2, M	0,5	2	2	2
					BIB-112-02	Bibliothekerverwaltungssystem PICA	PF	BÜ,H,M	0,5	2	2	2
BIB-115	Praxis von Informationseinrichtungen	PF	8	1	BIB-115-01	Organisation von Informationseinrichtungen	PF	K2+BÜ, R, H, M	1,0	1	2	3
					BIB-115-02	Dienstleistungen und Produkte von Informationseinrichtungen	PF			1	1	1
					BIB-115-03	Formalerschließung (Grundlagen)*	PF			BÜ*	0,0	1
BIB-116	Nutzerforschung 2 / Informationsethik	PF	5	1	BIB-116-01	Informationsethik	PF	R,H	0,5	3	2	3
					BIB-116-02	Nutzerforschung 2 - Mündliche und schriftliche Befragung	PF	B,H	0,5	3	1	2
BIB-118	Printmedien	PF	6	0	BIB-108-01	Geschichtliches Wissen über das Buch*	PF	BÜ*	0,0	2	0	2
					BIB-108-02	Gestaltung von Dokumenten*	PF			2	0	2
					BIB-108-03	Buchbinden*	PF			2	0	2
BIB-119	Internationalisierung (es sind 6 Credits auszuwählen)	PF	6	0	BIB-119-01	Interkulturelle Kommunikation*	PF	BÜ*	0,0	3	0	3
					BIB-119-02	Englischkurs des Zentrum für Fremdsprachen (ZfF) der HsH*	PF			3	0	3
					BIB-119-03	Englischkurs des Zentrum für Fremdsprachen (ZfF) der HsH*	PF			3	0	3
Σ=Cr / 1. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule			89									
Gesamt / 1. Stud. Abschnitt			89									

2. Studienabschnitt													Anlage B2
2. Studienabschnitt - Pflichtmodule													
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM	
BIB-202	Medienrecht	PF	3	1	BIB-202-01	Medienrecht	PF	K2, R, H, M, P	1,0	4	2	3	
BIB-203	Betriebswirtschaft 2	PF	6	1	BIB-203-01	Projektmanagement	PF	K1, H, M, P, R, Pf	0,33	5	2	2	
					BIB-203-02	Management von Informationssystemen	PF	K1, H, M, P, R, Pf	0,33	5	2	2	
					BIB-203-03	Grundlagen des Qualitätsmanagement	PF	K1, H, M, P, R, Pf	0,34	5	2	2	
BIB-204	Praxisphase 1	PF	30	0	BIB-204-01	Beratung zur Praxisphase, individuelle Annerkennung, Betreuung	PF	B, P, M, B+P	0,0	4	1	30	
					BIB-204-02	1. Praxisphase	PF			4	0		
					BIB-204-03	Praxisphasenbericht zur 1. Praxisphase	PF			4	1		
BIB-205	Projekt	PF	6	1	BIB-205-01	Projektarbeit	PF	B, P, M	1,0	6	5	6	
BIB-206	Praxisphase 2	PF	16	0	BIB-206-01	Beratung zur Praxisphase, individuelle Anerkennung, Betreuung	PF	B, P, M, B+P	0,0	7	1	16	
					BIB-206-02	2. Praxisphase	PF						
					BIB-206-03	Praxisphasenbericht, Praxisphasenkolloquium	PF						
BIB-207	Bachelorarbeit	PF	14	1	BIB-207-01	Studienabschlusssseminar	PF	H,M	0,0	7	1	2	
					BIB-207-02	Bachelorarbeit	PF	BAA	5,0	7	0,4	12	
BIB-208	Formalerschließung 2	PF	6	1	BIB-208-01	Formalerschließung (Vertiefung)	PF	K2, R, H, M	1,0	5	4	4	
					BIB-208-02	Ausgewählte Fragen der Formalerschließung	PF			5	2	2	
BIB-210	Öffentlichkeitsarbeit und Marketing	PF	6	1	BIB-210-01	Marketing	PF	K1, P, M, Pf, R	1,0	5	2	3	
					BIB-210-02	Angewendet Kommunikation 2*	PF	BÜ*	0,0	5	0	3	
BIB-211	Datenstrukturierung	PF	6	1	BIB-211-01	Grundlagen XML und RDF	PF	BÜ+K2, BÜ+M	1,0	4	2	3	
					BIB-211-02	Inhalterschließung 1 - Methoden	PF			4	2	3	
BIB-214	Digitale Bibliothek	PF	6	1	BIB-214-01	Digitale Bibliothek / Open Access	PF	PF, M, R, H	1,0	6	2	3	
					BIB-214-02	Digitalisierung und Langzeitarchivierung	PF			6	2	3	
BIB-216	Informationskompetenz vermitteln	PF	6	1	BIB-216-01	Informationskompetenzschulungen - Theorie	PF	R, H, M	1,0	6	2	3	
					BIB-216-02	Informationskompetenzschulungen - Praxis	PF			6	2	3	
BIB-220	Wissenschaftliche Bibliothek	PF	4	1	BIB-220-01	Management wissenschaftlicher Bibliotheken	PF	K2, M, R, H	1,0	4	3	4	
BIB-226	Informationsdidaktik	PF	6	1	BIB-226-01	Grundlegende didaktische Kompetenzen	PF	R, H, BÜ, B	0,5	4	2	3	
					BIB-226-02	Usability	PF	K1, BÜ, P, R, M, PF	0,5	4	2	3	
BIB-227	Informationserschließung und -recherche	PF	6	1	BIB-227-01	Recherche wissenschaftlicher Informationen	PF	H, K1+P, M, R	0,5	5	3	3	
					BIB-227-02	Inhalterschließung 2 - Instrumente	PF	K1+BÜ, M	0,5	5	2	3	
Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule			121										
Gesamt / 2. Stud. Abschnitt			121										
Gesamt / 1. Stud. Abschnitt			89										
Gesamt / 2. Stud. Abschnitt			121										
Σ=Cr /Bachelor-Abschluss			210										

* Die Inhalte dieser Veranstaltung werden aufgrund der berufspraktischen Tätigkeiten pauschal anerkannt.

Ein Credit entspricht einem Workload von 30 Stunden

Gewichtung 0 bedeutet, dass die Prüfungsleistung nicht benotet wird.

Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsleistung):

Abkürzungen:

Art^M (Art eines Moduls PF/WP)

Cr^M (Credits eines Moduls)

Gew.^M (Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote)

ArtTM (Art eines Teilmoduls PF/WP)

CrTM (Credits eines Teilmoduls)

Gew.TM (Gewichtung der Teilmodule im Modul)

PF (Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul)

WP (Wahlpflichtfach)

W (Wahlfach)

SWS (Semesterwochenstunden)

Sem. (Empfohlendes Semester)

Arten der Prüfungsleistungen:

B (Bericht)

BA (Bericht (allg.))

BAA (Bachelor-Arbeit)

BU (Berufsprak)

BÜ (Berufspraktische Übung)

E (Entwurf)

EA (Experimentelle Arbeit)

EDR (Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen)

FB (Forschungsbericht)

H (Hausarbeit)

K (Klausur)

KO (Kolloquium)

KX (Klausur mit exp. Arbeit)

M (Mündliche Prüfung)

MAA (Master-Arbeit)

MAP (Mündliche Abschlussprüfung)

P (Präsentation)

PA (Projektarbeit)

PB (Praxisbericht)

Pf (Portfolio)

R (Referat)